

GKS warnt vor unsicheren Hebezeugen

Wo bleibt die staatliche Marktaufsicht?

Immer häufiger werden Hebezeuge auch per Katalog zu verlockenden Preisen angeboten. Aber entsprechen die dort angegebenen technischen Daten den Tatsachen? Wie ist es um die Sicherheit in der Bedienung bestellt? Die Gütegemeinschaft Kranservice veranlasste die beispielhafte Untersuchung eines Billig-Elektroseilhebezuges durch Experten und zog wichtige Konsequenzen.

Erschreckende Ergebnisse

Im Auftrag der Gütegemeinschaft Kranservice e.V. (GKS) wurde ein Billig-Elektroseilhebezeug von der Universität Siegen in punkto Leistung und Sicherheit auf Herz und Nieren geprüft. Die Ergebnisse waren erschreckend: Zum einen konnte ein Gewicht von 280 kg (Zugtragfähigkeit 300 kg) nicht auf die Höhe angehoben werden, die im Katalog angegeben war. Die maximale Hubhöhe betrug im Versuch nur 2,8 m, statt der ausgewiesenen 5,5 m. Auch die Leistung des Motors war nicht ausreichend. Viele Konstruktionsteile, wie Notabschalter, und die Konstruktion der Seilrolle, des Hebehakens mit Umlenkrolle sind so konstruiert, dass sie keinen Körperschutz aufweisen und Verletzungen im Betrieb nicht ausgeschlossen werden können. Das Gutachten der Universität Siegen kommt zu dem Schluss: „Der Sicherheitsstandard ist somit fehlerhaft“.

Die in der Bedienungsanleitung dargestellte Aufwicklung des Seiles auf die Seiltrommel ist bei den angegebenen möglichen Hubhöhen nur so möglich, wie sie in der Betriebsanleitung als „falsch“ vermerkt wird. Eine wilde Wicklung ist danach untersagt. Bei den Versuchen stellte sich jedoch heraus, dass wegen eines fehlenden Seilführungsrings grundsätzlich ein geordnetes Aufwickeln des Stahlseils nicht möglich war. Daraus ergibt sich, dass das Stahlseil für diese wilde Wicklung nicht geeignet sein dürfte. Darüber

hinaus war der untersuchte Seilhebezeug durch eklatante Fertigungsungenauigkeit der angehefteten Sechskantmuttern und durch Formungenauigkeit der Haltebügel gekennzeichnet. Die betreffenden Normwerte nach DIN ISO waren weit überschritten.

Ferner stellte sich heraus, dass die vorliegende EG-Konformitätserklärung ungenügend war – das CE-Kennzeichen hätte eigentlich nicht angebracht werden dürfen. Zur Klärung der Gültigkeit des GS-Prüfzeichens einer Auslandsstelle des TÜV Rheinland wurde trotz mehr-

maliger Anfrage keine Auskunft erteilt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss: „Unter Beachtung der vorliegenden Dokumente, z. B. TÜV-Rheinland-Zertifikat, EG-Konformitätserklärung, und des vorliegenden Untersuchungsberichts kann davon ausgegangen werden, dass der untersuchte Elektroseilhebezeug 150/300 kg nicht mit geltendem Recht conform ist.“

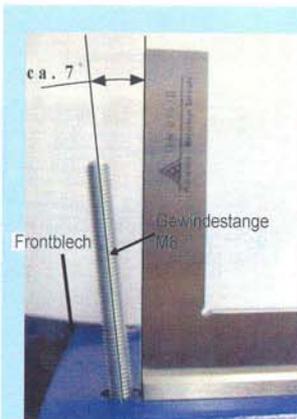
Warnung vor unsicheren Hebezeugen

Bereits in der Vergangenheit hat die Gütegemeinschaft Kranservice immer wieder vor Billig-Hebezeugen gewarnt. Auch wenn in diesem Fall in der Bedienungsanleitung darauf hingewiesen wird, dass das Gerät „nicht für die Beanspruchung des gewerblichen Einsatzes vorgesehen“ ist, kann der Hebezeug nicht – wie vom Vertrieber in Katalogen angegeben – als „ideal für Baustelle, Werkstatt, Landwirtschaft und Gewerbe“ angesehen werden. Im Gegenteil, vor allem dort, wo keine Sicherheitsbeauftragte Hebezeuge überwachen, sollten die Hersteller besonders darauf achten, dass durch die Konstruktion und Ausführung die Qualitätsstandards nach Maschinenrichtlinie und geltenden Sicherheitsvorschriften eingehalten sind. Schon vor einigen Jahren hat die GKS die



Das Angebot in Katalogen sollte gründlich geprüft werden

zuständigen Marktaufsichtsbehörden auf vermehrt unsichere Hebezeuge, die zunehmend in Katalogen und Verbrauchermärkten angeboten werden, aufmerksam gemacht. Auch die zuständigen Berufsgenossenschaften wurden auf diese unsicheren Maschinen hingewiesen. Von keiner Stelle kam bisher eine Reaktion. Nachdem die Gütegemeinschaft die Vertriebsorganisation des Hebezeuges mit dem Gutachten konfrontiert hatte, reagierte diese daraufhin sofort und stellte den Verkauf des Produktes ein. Die GKS fordert die zuständigen staatlichen Marktaufsichtsstellen auf, endlich ihre Aufgabe ernst zu nehmen und aktiv die Verbraucher vor derartigen Gefahrenquellen zu schützen. Der in Siegen geprüfte Elektroseilhebezeug ist mit hoher Wahrscheinlichkeit kein Einzelfall. □



Schiefstellung der Gewindestange M8 in Richtung Frontblech des Trägerehäuses



Benutzung mit Doppelseil (Zweiseil-Betrieb): Der Abschaltbügel wird durch den Hebehaken mit Umlenkrolle betätigt und nicht durch das Abschaltgewicht wie bei der Benutzung mit einfachem Zug (Einseil-Betrieb)

(Bilder: GKS)